



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung  
Az: 61-26-00-159  
Datum: 03.04.2014

**2014/118**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge                                                        | Datum      | TOP-Nr. |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr) | 30.04.2014 |         |
| Rat der Stadt                                                         | 08.05.2014 |         |

### Betreff

Bebauungsplan Nr. 159  
Planbereich: Realschule Kleine Lönstraße  
hier: Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

#### Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 159, Planbereich "Realschule Kleine Lönstraße". Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Beisenherz  
Bürgermeister

Dobrindt  
Technischer Beigeordneter

## **Sachverhalt**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 159 wurde beabsichtigt, einen weiteren Standort für eine Schule zu etablieren. Die Diskussion um den Bau einer zweiten Realschule zum Abbau des räumlichen Defizits im Bereich der Bildungsinfrastruktur durch ein gezieltes Angebot für die Nachfrage aus dem südlichen und mittleren Stadtgebiet fokussierte sich auf diesen günstigen, ehemals brachliegenden Standort der Bahnfläche. Ziel des Bebauungsplans war es somit, den Standort der Schule planungsrechtlich zu sichern.

Der Bebauungsplan Nr. 159 erlangte am 05.02.2004 mit Bekanntmachung scheinbar Rechtskraft. Die Veröffentlichung ist aufgrund der fehlenden Bezeichnung als Amtsblatt entsprechend der Rechtsprechung vom OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.02.2013, Az. 10 B 1239/12 als unzureichend zu bewerten. Somit ist der Bebauungsplan nicht in Kraft getreten. Mit der Einstellung des Verfahrens ist daher kein förmliches Aufhebungsverfahren erforderlich.

Die Einstellung des Verfahrens soll erfolgen, da kein dringliches Regelungserfordernis mehr besteht. Die ursprüngliche Zielsetzung wurde mit der Errichtung der Schule und damit einhergehender Realisierung umgesetzt. Angestrebte städtebauliche Zielsetzungen wurden indes vollständig umgesetzt, so dass der Bebauungsplan nicht mehr für die Steuerung des Gebietes erforderlich ist. Daher kann von einer erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 159 abgesehen und das dazugehörige Planverfahren eingestellt werden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben bemisst sich dann zukünftig nach den Regelungen des § 34 BauGB.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Übersichtsskizze